

Bericht über die Corporate Governance für das Jahr 2019

Internationales Konversionszentrum Bonn -Bonn International Center for Conversion (BICC) GmbH, Bonn

bicc

I. Grundlagen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 19.03.2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW (PCGK) beschlossen, der sich gem. 1.2.1 Buchst. a) an Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform richtet, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist. Das Land Nordrhein-Westfalen hält 85 Prozent der Gesellschaftsanteile des BICC, das gem. 1.2.6 als Unternehmen im Sinne des PCGK zu verstehen ist. Damit unterliegt das BICC den Regelungen des PCGK.

Für die Sicherstellung der Beachtung des Kodexes gem. 1.5 des PCGK ist für das BICC das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW zuständig.

II. Bericht

1. Erklärung zur Corporate Governance

Geschäftsführung und Aufsichtsrat des BICC erklären für das Unternehmen, dass den Empfehlungen des PCGK im Geschäftsjahr 2019 entsprochen wurde und derzeit entsprochen wird, sofern nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

2. Abweichungen von Empfehlungen

- a) 3.2 PCGK: Bei der Erstbestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine wiederholte Bestellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Die beiden Geschäftsführer des BICC wurden vom Überwachungsorgan für jeweils fünf Jahre bestellt. Die Erstbestellungen erfolgten vor der Verankerung des Kodexes. Es wird angestrebt, der Empfehlung bei neuer Erstbestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung zu entsprechen.
- b) 3.6.2 PCGK: Schließt eine GmbH eine Vermögenshaftpflichtversicherung zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsleitung aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, soll ein Selbstbehalt vorgesehen werden.

 Die GmbH hat eine entsprechende Vermögenshaftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt für die Mitglieder der Geschäftsleitung abgeschlossen. Der Abschluss der Versicherung erfolgte vor der Verankerung des Kodexes. Der Empfehlung des PCGK soll beim Neuabschluss der Versicherungsverträge zukünftig entsprochen werden.
- c) 4.3.1 PCGK: Dem vorsitzenden Mitglied des Überwachungsorgans soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

 Gem. § 5 Abs. 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats in begründeten Ausnahmefällen, in denen der Aufsichtsrat nicht rechtzeitig beschließen kann, die Rechte des Aufsichtsrates wahr. Die Gründe für die auf diesem Weg herbeigeführte Entscheidung und deren Eilbedürftigkeit sowie die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern unverzüglich schriftlich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Regelung sichert die Möglichkeit der Entscheidung des Überwachungsgremiums in Ausnahmesituationen, zu denen es
- d) 4.4.2 PCGK: Der Aufsichtsrat soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der

aufgrund des Geschäftes des BICC in Einzelfällen kommen kann.



Honorarvereinbarung befasst.

Angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten (Größe des Unternehmens und Überschaubarkeit der Geschäftsfelder) und der Größe des Aufsichtsrates hält der Aufsichtsrat des BICC dies für entbehrlich. Insofern war und ist kein Prüfungsausschuss eingerichtet.

- e) 4.8.2 PCGK: Schließt eine GmbH eine Vermögenshaftpflichtversicherung zur Absicherung eines Mitglieds des Überwachungsorgans aus dessen Tätigkeit im Überwachungsorgan ab, soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt vorgesehen werden. Aufwandsentschädigungen können dabei unberücksichtigt bleiben.
 - Die GmbH hat eine entsprechende Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Überwachungsorgans abgeschlossen. Ein Selbstbehalt ist nicht vorgesehen, da die Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 8 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages ehrenamtlich tätig sind und keine Vergütung sondern lediglich einen Ersatz ihrer Auslagen für die Wahrnehmung ihres Mandats erhalten.
- f) 6.2.3 PCGK: Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

 Eine solche Vereinbarung wurde nicht ausdrücklich getroffen. Die entsprechenden Informationspflichten des Abschlussprüfers gegenüber dem Überwachungsorgan ergeben sich unmittelbar aus den berufsfachlichen Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Daher ist eine gesonderte Vereinbarung entbehrlich.

3. Stellungnahme zu Anregungen

- a) 3.6.2/4.8.2 PCGK: Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind.
 Das BICC arbeitet aufgrund der satzungsmäßigen Aufgaben regelmäßig und unvermeidbar in gefährlichen Weltgebieten mit schwieriger und sich evtl. schnell ändernder Sicherheits- und Gesundheitssituation und/oder politischer Lage. Dies begründet das im Vergleich zu anderen dem PCGK unterliegenden Unternehmen
- b) Zu den weiteren Anregungen des PCGK sind keine Stellungnahmen vorgesehen.

4. Darstellung zur Berücksichtigung beider Geschlechter

erhöhte unternehmerische und betriebliche Risiko.

a) Überwachungsorgan, 4.5.1 PCGK: Ab dem 01.01.2016 soll sich das Überwachungsorgan, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen.

Im Jahr 2019 bestand der Aufsichtsrat bis zum 19. März aus sechs Mitgliedern; zwei weiblich und vier männlich. Seit dem 20. März 2019 besteht der Aufsichtsrat aus sieben Mitgliedern; zwei weiblich und fünf männlich. Die vom Land NRW und dem Land Brandenburg in den Aufsichtsrat des BICC entsandten Mitglieder werden aus den Funktionsbesetzungen des jeweiligen Ministeriums abgeleitet. Bei diesen Funktionsbesetzungen sind die jeweils einschlägigen gleichstellungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die beiden gewählten Mitglieder im Aufsichtsrat sind männlich. Bei einem Mitglied kommt der Universität Bonn ein Vorschlagsrecht zu.

- Bei Wiederbestellung des Aufsichtsrats wird angestrebt, der Empfehlung des PCGK zu entsprechen.
- b) Geschäftsleitung, 3.1.3 PCGK: Bei der Zusammensetzung soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.
 Die beiden Geschäftsführer des BICC sind männlich. Es wird angestrebt, der Empfehlung bei neuer Erstbestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung zu entsprechen.
- c) Personen in Führungsfunktionen, 3.3.4 PCGK: Die Geschäftsleitung soll insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anstreben. Derzeit sieht die Aufbauorganisation des BICC keine Führungsfunktionen i.S. leitender Angestellten vor.

Internationales Konversionszentrum Bonn – Bonn International Center for Conversion (BICC) GmbH Bonn, den 26. Mai 2019

Prof. Dr. Convad Schetter Wissenschaftlicher Direktor

Michael Sedek Kaufmännischer Geschäftsführer

Thorsten Menne

Vorsitzender des Aufsichtsrats